

Beilage 1 zum Sammelerlass "Pflanzenproduktion" (GZ 2022-0.077.380)

Inhalt:

1. Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. f und g i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848	2
2. Ausbringung/Eintrag bzw. (Zwischen-)Lagerung von (Fremd-)Erde	4
3. Umstellungszeiten von konventionellem vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial (außer Kartoffeln).....	5
4. Bis zur Gültigkeit einer den Gegenstand regelnden Novelle des EU-QuaDG:.....	9
4.1. Biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial – Einrichtung einer Datenbank.....	9
4.2. Verwendung von nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848.....	9

1. Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. f und g i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1165¹ sind bis zur Aufnahme spezifischer Stoffe für Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. f und g i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 durch die Europäische Kommission weiterhin jene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb, zulässig, die gemäß Erlass vom 23.12.2008, GZ BMGFJ-75340/0051-IV/B/7/2008², laut Art. 95 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008³ i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁴ genehmigt waren. Diese sind:

1. Alkohol
2. Chlordioxid
3. Gesteinsmehle
4. Kali- und Natronseifen
5. Kaliumhydroxid
6. Branntkalk
7. Kalk
8. Kalkmilch
9. mechanisch/thermische Behandlungen (z.B. Abflammen)
10. Mikroorganismen
11. Natriumhydroxid
12. Natriumkarbonat
13. natürliche Pflanzenessenzen
14. organische Säuren und deren Salze
 - Zitronensäure
 - Peressigsäure

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, ABl. Nr. L 253 vom 16.7.2021, S. 13–48

² Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 95 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 23.12.2008

³ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 253 vom 16.7.2021, S. 13, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 233 vom 1.7.2021, S. 19

⁴ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014, S. 72

- Ameisensäure
- Milchsäure
- Oxalsäure
- Essigsäure
- Benzoesäure

15. Wasser und Dampf

16. Wasserstoffperoxid

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Primärerzeugnisse lagern oder transportieren, stellt die oben angeführte Liste eine Empfehlung dar.

Diese Liste zulässiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist mit Geltungsbeginn einer den Gegenstand regelnden Liste der Europäischen Kommission als obsolet zu betrachten.

2. Ausbringung/Eintrag bzw. (Zwischen-)Lagerung von (Fremd-)Erde

Wird Erde

- a) von gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7 der Verordnung (EU) 2018/848⁵ in Umstellung befindlichen Flächen des eigenen Betriebs,
- b) von gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7 der Verordnung (EU) 2018/848 in Umstellung befindlichen Flächen anderer Betriebe oder
- c) von nicht dem Bio-Kontrollsystem unterliegenden Flächen

auf Flächen ausgebracht oder (zwischen-)gelagert, die der biologischen Produktion unterliegen, muss jenes Flächenausmaß, das von der Ausbringung/dem Eintrag oder der (Zwischen-)Lagerung direkt betroffen ist, neu umgestellt werden. Der Eintrag von Erde, die aufgrund von höherer Gewalt oder einer Naturkatastrophe wie Erdbeben, Mure o.ä. auf die Fläche gelangt, zählt zum Sachverhalt der Ausbringung oder (Zwischen-)Lagerung nach lit. c).

Damit Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse von solchen Flächen als biologische oder Umstellungserzeugnisse gelten können, sind die vollständigen – gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7.1. der Verordnung (EU) 2018/848 erforderlichen – Umstellungszeiten einzuhalten. Diese Umstellungszeiten beginnen im Fall von Ausbringung/Eintrag von Erde mit dem Datum der Ausbringung, im Fall von (Zwischen-)Lagerung mit dem Datum der Entfernung der Fremderde. Eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume gemäß Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 ist nicht möglich.

Stammt die Fremderde von vollständig umgestellten Flächen anderer biologischer Produktionseinheiten, muss diese Herkunft durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Herkunftsbetriebs, dass die Erde von dessen Betrieb stammt
- aktuelles Zertifikat des Herkunftsbetriebs gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 i.V.m. der Verordnung (EU) 2021/1006⁶, das im optionalen Teil II unter Punkt 1 (Verzeichnis der Erzeugnisse) nur Erzeugnisse mit biologischem Status ausweist.

⁵ Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 98 vom 25.3.2022, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 318 vom 9.9.2021, S. 5

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1006 vom 12. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Musters des Zertifikats zur Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, ABl. Nr. L 222 vom 22.6.2021, S. 3

Unter Vorlage dieser Nachweise ist keine Umstellungszeit anzuwenden.

3. Umstellungszeiten von konventionellem vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial (außer Kartoffeln)

In Bezug auf konventionelles vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial, außer Kartoffeln, sind im Rahmen der amtlichen Kontrolle die folgenden Umstellungszeiten und Bedingungen zu beachten.

Bis zu einer Überarbeitung der Regelung betreffend die Umstellungszeiten gelten wie bisher die folgenden Umstellungszeiten:

Abkürzungen und Begriffsanpassungen an die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848:

anerkannt: vollständig umgestellt

AN: Anerkennung, d.h. vollständige Umstellung

konv.: konventionell, d.h. nicht biologisch

UM: Umstellung

SG: Saatgut

Gehölze und Stauden*: (ganze Pflanzen, bewurzelt)	Umstellungszeit der	nach Einpflanzung in anerkannte Fläche bzw. in biotaugliches Substrat	nach Einpflanzung in Fläche, die sich in Umstellung befindet	als UM-Ware deklarierbar
wurzelnackt: • konv. wurzelnackte Gehölzpflanzen (z. B. Jungbaum, Ribisel) • konv. wurzelnackte Stauden (z. B. Pfefferminze, Lavendel)	ganzen Pflanze: (bei Weiterverkauf der ganzen Pflanze)	24 Monate ab Einpflanzung	24 Monate ab Einpflanzung, jedoch mind. 36 Monaten ab erstmaligem Beginn der Umstellung der betroffenen Fläche	12 Monate ab Einpflanzung
	Teile der Pflanze (z. B. Früchte, Blüte, vegetative Teile):	nach Einpflanzung in anerkannte Fläche: keine eigene UM-Zeit; Status der Fläche	keine eigene Umstellungszeit; Status der Fläche	sobald Fläche UM-Status hat
		nach Einpflanzung in biotaugliches Substrat: keine Bio-Vermarktung von Pflanzenteilen möglich		nie, da keine Bio-Deklaration möglich ist
nicht wurzelnackt: • konv. Gehölzpflanzen mit Wurzelballen oder im Container • konv. Stauden mit Wurzelballen oder im Container	ganzen Pflanze:	24 Monate ab Einpflanzung	24 Monate ab Einpflanzung, jedoch mind. 36 Monate ab erstmaligem Beginn der Umstellung der betroffenen Fläche	12 Monate ab Einpflanzung
	Teile der Pflanze (z. B. Früchte, Blüte, vegetative Teile):	nach Einpflanzung in anerkannte Fläche: 24 Monate ab Einpflanzung	24 Monate ab Einpflanzung, jedoch mind. 36 Monate ab erstmaligem Beginn der Umstellung der betroffenen Fläche	12 Monate ab Einpflanzung
		nach Einpflanzung in biotaugliches Substrat: keine Bio-Vermarktung von Pflanzenteilen möglich		nie, da keine Bio-Deklaration möglich ist
Stecklinge: (vegetative Teile von Pflanzen)				
• konv. Stecklinge, unbewurzelt (wird wie erlaubtes konv. SG gesehen, daher kein Einfluss auf die UM-Zeit der daraus entstehenden Pflanze)	ganzen Pflanze:	nach Einpflanzung des Stecklings in biotaugliches Substrat oder anerkannte Fläche: keine eigene UM-Zeit; Status der Fläche bzw. Biostatus bei biotauglichem Substrat	keine eigene Umstellungszeit; Status der Fläche	sobald Fläche UM-Status hat
	Teile der Pflanze (z. B. Früchte, Blüte, vegetative Teile):	nach Einpflanzung des Stecklings in anerkannte Fläche: keine eigene UM-Zeit; Status der Fläche	keine eigene Umstellungszeit; Status der Fläche	sobald Fläche UM-Status hat
		nach Einpflanzung des Stecklings in biotaugliches Substrat: keine Bio-Vermarktung von Pflanzenteilen möglich		nie, da keine Bio-Deklaration möglich ist

<p>konv. Stecklinge, bewurzelt</p> <p>Ballengröße ≤ 75 cm³</p> <p>Für folgende Gattungen nicht anwendbar:</p> <p>Melisse (Melissa sp.) Minze (Mentha sp.) Erdbeeren (Fragaria sp.) Salbei (Salvia sp.) Lavendel (Lavandula sp.) Rosmarin (Rosmarinus sp.) Thymian (Thymus sp.) Estragon (Artemisia sp.) Für diese Gattungen gilt Pkt b)</p>	<p>ganze Pflanze</p>	<p>Eine Einpflanzung in anerkannte Bio-Fläche ist nicht zulässig.</p> <p>nach Einpflanzung in biotaugliches Substrat: keine eigene UM-Zeit; sofort Biostatus</p> <p>Einschränkungen: Ballengröße ≤ 20 cm³: Topfvolumen min. 300 cm³ (= 9cm-Topf) Ballengröße von 21-75 cm³: Topfvolumen min. 1.500 cm³ (= Staudencontainer)</p>	<p>Nicht zulässig</p>	<p>Nicht zulässig</p>
<p>Ballengröße > 75 cm³</p>	<p>Siehe Gehölze und Stauden (ganze Pflanze bewurzelt), nicht wurzelnackt</p>			
<p><u>*Hinweis:</u> Bei Gehölzen sind generell 24-Monate Umstellungszeit zu durchlaufen. Keine Differenzierung, ob aus dem Samen gezogen oder vegetativ vermehrt.</p>	<p style="background-color: #cccccc;"></p>			

Pfropfmaterial: = unbewurzelt, naturgemäß ohne Substrat, auf Bio-Unterlage zu pflanzen (z. B.: Edelreiser, Pfropfmaterial für Tomaten)			als UM-Ware deklarierbar
	Status der	nach Aufpfropfung auf eine Unterlage im Mutterboden:	
konv. Pfropfmaterial (wird wie erlaubtes konv. SG gesehen, daher kein Einfluss auf die UM-Zeit der ganzen Pflanze)	ganzen Pflanze (inkl. Aufpfropfung):	keine eigene UM-Zeit; Status der Fläche	sobald Fläche UM-Status hat
	Früchte:	Status der Fläche, auf der die Unterlage inkl. Pfropfung steht	sobald Fläche UM-Status hat
	anderen Teile außer Früchte:	Status der Fläche, auf der die Unterlage inkl. Pfropfung steht	
	Status der	nach Aufpfropfung auf eine Unterlage in biotauglichem Substrat:	
	ganzen Pflanze: (inkl. Aufpfropfung):	keine eigene UM-Zeit sofort AN	nie, da sofort AN
	Teile der Pflanze (z. B. Früchte, Blüte, vegetative Teile):	keine Bio-Vermarktung von Pflanzenteilen möglich, da Substratkultur	nie, da keine Bio-Deklaration möglich ist
<u>Hinweis:</u> aus Samen gezogene Jungpflanzen (=generativ, z. B.: Salat, Radieschen): MÜSSEN BIO SEIN!	Nach Einpflanzung in Mutterboden: Alle Teile haben in jedem Fall den Status der Fläche. Nach Einpflanzung in biotaugliches Substrat: Keine Bio-Vermarktung von Pflanzenteilen möglich, da Substratkultur!		

Gehölze = Holzgewächse sind ausdauernde Pflanzen, die in ihren Sprossachsen durch sekundäres Dickenwachstum umfangreiche Holzkörper bilden. Diese bleiben dauerhaft erhalten, sodass ihr oberirdisches Sprosssystem im Lauf der Jahre an Größe zunimmt.
Als Bäume oder Sträucher gehören sie zu den Phanerophyten, als Halbsträucher zu den Chamaephyten.

4. Bis zur Gültigkeit einer den Gegenstand regelnden Novelle des EU-QuaDG⁷:

4.1. Biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial – Einrichtung einer Datenbank

Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2018/848 zufolge muss jeder Mitgliedstaat für die Einrichtung einer regelmäßig aktualisierten Datenbank zur Erfassung der Sorten sorgen, von denen biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial – ausgenommen Sämlinge/Jungpflanzen, aber einschließlich Pflanzkartoffeln – in seinem Hoheitsgebiet zur Verfügung steht.

In Österreich erfolgt die Verwaltung dieser Datenbank von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien nach den Bestimmungen des Anhang III Teil I Punkt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464⁸.

4.2. Verwendung von nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5. und 1.8.6. wird den Kontrollstellen gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen.

⁷ Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz), BGBl. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 257/2021

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen, ABl. Nr. L 098 vom 31.3.2020, S. 2, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 391 vom 5.11.2021, S. 41, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 267 vom 14.8.2020, S. 5